

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 153	392
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 22. November 2022

676

Einfache Anfrage von Simon Vogel vom 3. Oktober 2022 „Axpo Rettung: Nimmt der Kanton Thurgau seine Verantwortung als Eigentümer wahr?“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Die EKT Holding AG (EKT), der Chef des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) und der Chef des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) wurden anlässlich der (nachbörslichen) Aktionärsinformation vom Montagabend, 5. September 2022, darüber informiert, dass der Verwaltungsrat der Axpo Holding AG (Axpo) am 2. September 2022 ein Gesuch um eine temporäre Liquiditätsunterstützung beim Bundesrat gestellt hat. Der Regierungsrat war demzufolge nicht vorgängig über den Antrag der Axpo informiert.

Frage 2

Der Kanton Thurgau gehört nicht zum Kreis der Aktionäre der Axpo, sondern ist nur indirekt über die EKT an dieser beteiligt. Folgende Aktionäre sind an der Axpo beteiligt:

- Kanton Zürich (18.342 %)
- Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (18.410 %)
- AEW Energie AG (14.026 %)
- Kanton Aargau (13.975 %)
- St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (12.501 %)
- EKT Holding AG (12.251 %)
- Kanton Schaffhausen (7.875 %)
- Kanton Glarus (1,747 %)
- Kanton Zug (0,873 %).

Im Frühling 2022 wurde geprüft, inwiefern die Aktionäre der Axpo eine Risikoabsicherung leisten können. Dabei stellte sich heraus, dass in den Kantonen die gesetzlichen Grundlagen fehlen, um der Axpo Geld leihen zu können. Da die Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung dieser Grundlagen zu viel Zeit in Anspruch genommen hätten, war dies angesichts der Dringlichkeit kein gangbarer Weg.

Das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG; SR 734.91) bildet die Rechtsgrundlage für die Unterstützung durch den Bund. Die darin festgelegten Auflagen, die ein betroffenes Unternehmen und seine Eigentümer erfüllen müssen, sind moderat. Zu nennen ist insbesondere das Verbot der Auszahlung von Dividenden (Art. 10 Abs. 1 lit. a FiREG). Von der Abgabe der Kontrolle kann keine Rede sein.

Der Regierungsrat hat den Rettungsschirm für systemkritische Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft in seiner Vernehmlassungsantwort vom 4. Mai 2022 grundsätzlich begrüsst und dies mit einer Medienmitteilung am Folgetag auch öffentlich kommuniziert. Die Axpo ist für die Stromversorgung in der Schweiz systemkritisch. Ein Ausfall des Unternehmens könnte einen Dominoeffekt im ganzen Strommarkt auslösen. Ein stabiles Stromnetz liegt unbestritten im Interesse des Landes. Deshalb ist es zielführend, dass der Bund den Rettungsschirm gesprochen hat.

Frage 3

Für die operative und finanzielle Steuerung des Unternehmens sowie für das Risiko- und Liquiditätsmanagement ist der Verwaltungsrat der Axpo zuständig. Die Aktionäre geben die Eigentümerstrategie vor und erhalten im Rahmen von Eigentümergesprächen regelmässig Informationen zur Geschäftstätigkeit und zur Einhaltung der Eigentümerstrategie. Den Aktionären und damit auch dem Regierungsrat stehen nicht genügend Informationen zur Verfügung, um diese Frage im Detail zu beantworten. Aus diesem Grund haben die Aktionäre die Auftragserteilung einer unabhängigen Geschäftsführungsprüfung vorgesehen (siehe Frage 5).

Das Risiko der Notwendigkeit weiterer Massnahmen dürfte aus Sicht des Regierungsrates eng mit der Entwicklung der Strompreise zusammenhängen. Diese haben Anfang September 2022 einen Höhepunkt erreicht und sind seither stark zurückgegangen. Die weitere Entwicklung der Strompreise kann jedoch nicht vorausgesagt werden, da sie von zahlreichen Faktoren (u.a. dem Wetter und der geopolitischen Lage) abhängen.

Frage 4

Bisher wurde vom Verwaltungsrat der Axpo kein Antrag an die Aktionäre gestellt, dem Unternehmen zusätzliches Kapital zur Verfügung zu stellen. Der Rettungsschirm des Bundes wurde gemäss Informationen des Verwaltungsrates der Axpo bisher auch nicht in Anspruch genommen. Mit Medienmitteilung vom 24. Oktober 2022 hat die Axpo zudem mitgeteilt, dass sie eine bestehende Kreditlinie seitens eines internationalen Bankenkonsortiums um 700 Mio. Euro erhöhen konnte. Damit betragen die von Banken syndizierten Kreditlinien, die der Axpo für die Finanzierung des laufenden Geschäfts zur Verfügung stehen, insgesamt 6.0 Mia. Euro.

Allfällige liquiditätssichernde Massnahmen hängen von den betroffenen Risikopositionen ab. Ob es sich im Anwendungsfall um Kredite, Garantien oder Bürgschaften handelt, wäre situationsbedingt zu klären.

Wie bereits erwähnt, gehört der Kanton Thurgau nicht zum Kreis der Aktionäre der Axpo. Ein allfälliger Antrag seitens des Verwaltungsrates der Axpo würde sich an die EKT richten, die solide aufgestellt ist und über liquide Mittel verfügt. Reichen diese Mittel nicht aus, kommt der Kanton als alleiniger Aktionär der EKT in die Pflicht. Der Kanton könnte bei Bedarf aus finanzieller Sicht innert weniger Tage auch hohe Summen Liquidität aufbringen. Dies wäre jedoch nur im Notfall vorgesehen und müsste voraussichtlich gestützt auf § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) geprüft werden. Eine solche getroffene Notstandsmassnahme bedürfte der unverzüglichen Rechenschaftsablage an den Grossen Rat (§ 44 Abs. 1 KV).

Frage 5

Wie bei der Beantwortung der Frage 2 dargelegt, trägt der Verwaltungsrat der Axpo die Verantwortung für das Geschäftsmodell sowie das Risiko- und Liquiditätsmanagement des Unternehmens. Insbesondere beim Risiko- und Liquiditätsmanagement (Oberleitung der Gesellschaft) handelt sich um unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrates gemäss Art. 716a des Obligationenrechts (OR; SR 220). Dem Verwaltungsrat ist es damit nicht erlaubt, in diesem Bereich Weisungen entgegenzunehmen oder solche von Dritten bestimmen lassen.

Um die Hintergründe und Entwicklungen rund um den Antrag der Axpo vom 2. September 2022 beim Bundesrat betreffend der Kreditlinie über 4 Mia. Franken zu beleuchten, haben die Eigentümervertreter der Axpo an einer Sitzung vom 25. Oktober 2022 gemeinsam beschlossen, eine Geschäftsführungsprüfung der Axpo durchzuführen. Dies wird über eine externe und unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen. Diese formelle Prüfung soll an einer ausserordentlichen Generalversammlung noch vor Jahresende verabschiedet und in Auftrag gegeben werden.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung wird beurteilt werden müssen, ob Anpassungen an der Eigentümerstrategie der Axpo notwendig sind.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber